



An

- die Direktoren der Kantonalen Gebäudeversicherungen
- die Amtsleiter der Kantonalen Brandschutzbehörden
- die Leiter der Kantonalen Brandschutzbehörden
- die Inhaber von Einträgen im Brandschutzregister

Bern, 18. Dezember 2018  
RS 8/18

T +41 31 320 22 45  
michael.binz@vkg.ch

## **Die Dienstleistungen der VKF im Brandschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) wird oft mit Fragen bezüglich der Verbindlichkeit der Brandschutzvorschriften sowie der Notwendigkeit von VKF-Anerkennungen oder VKF-Technischen Auskünften und dem damit verbundenen Eintrag in das VKF-Brandschutzregister konfrontiert. Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie aus erster Hand darüber informieren.

### **Brandschutzvorschriften**

Die Brandschutzvorschriften werden von der VKF im Auftrag des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH) erarbeitet und publiziert. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Dienstleistung. Erst das IOTH setzt die Brandschutznorm und die Richtlinien (ohne deren Anhänge) mittels hoheitlichen Akts in Kraft, wodurch sie schweizweit rechtliche Verbindlichkeit erlangen. Die hoheitliche Aufgabe des Vollzugs dieser Bestimmungen und deren Auslegung obliegt den Kantonen und damit den zuständigen Brandschutzbehörden bzw. den Gerichten.

Die VKF, als private Organisation, kann keine Dokumente für verbindlich erklären oder diese vollziehen. Sie kann jedoch zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere Dokumente wie zum Beispiel Brandschutzerläuterungen, Brandschutzmerkblätter oder FAQs im



Sinne der Definition des Stands der Technik veröffentlichen. Alle diese Zusatzdokumente haben empfehlenden Charakter. Sie werden nur dann verbindlich, wenn eine Brandschutzbehörde deren Einhaltung, unabhängig der VKF, für verbindlich erklärt.

### **VKF-Anerkennung und VKF-Technische Auskunft**

Bauprodukte mit Brandschutzanforderungen (Brandschutzprodukte) dürfen in der Schweiz nur in ein Gebäude eingebaut werden (Anwendung), wenn sie einer doppelten rechtlichen Anforderung genügen.

Als erstes müssen Brandschutzprodukte entsprechend dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG) auf den Markt gebracht werden (Inverkehrbringen). Die hierfür zuständige Marktüberwachungsbehörde, das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), hat in einer Wegleitung ([LINK](#)) die rechtlich vorgesehenen Mechanismen sowie die Rechte und Pflichten der betroffenen Akteure näher erläutert.

Als zweites müssen Brandschutzprodukte die Bestimmungen der geltenden Brandschutzvorschriften VKF erfüllen und über die damit einhergehenden Nachweise verfügen. Die Brandschutzbehörde entscheidet in ihrer hoheitlichen Tätigkeit über die Anwendbarkeit eines Brandschutzproduktes im spezifischen Gebäude. Beim Entscheid kann sie sich auf folgende Nachweise stützen:

- bei europäisch harmonisierten Brandschutzprodukten auf die Leistungserklärung sowie die gemäss BauPG zusätzlich notwendigen Dokumente wie Einbauanleitungen, Betriebsanleitungen und Sicherheitsdokumente.
- bei allen anderen Brandschutzprodukten auf Prüfnachweise, Zertifikate und Konformitätsnachweise akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen sowie auf das VKF-Brandschutzregister.

Die richtige Einschätzung, Differenzierung und Beurteilung dieser teilweise sehr umfangreichen Dokumentationen und Nachweise erfordert spezifisches Fachwissen und ist mitunter sehr aufwendig. Hier stellt die VKF mit dem Brandschutzregister ein überaus praktisches, aufschlussreiches und in der Praxis weit verbreitetes Hilfsmittel sowohl für die Anbieter wie auch für die Benutzer wie z. B. Brandschutzbehörden, Planer oder Qualitätssicherungsverantwortliche zur Verfügung.

### **Brandschutzregister**

Wer für ein Brandschutzprodukt eine VKF-Anerkennung oder VKF-Technische Auskunft und einen damit verbundenen Eintrag in das VKF-Brandschutzregister vornehmen lassen will, kann der VKF einen entsprechenden Antrag stellen. Diese fasst die brandschutztechnisch wichtigen und für die Anwendung relevanten Angaben aus den häufig umfangreichen Unterlagen auf einem Dokument zusammen. Die systematisch aufgebauten Zusammenfassungen



werden für europäisch harmonisierte Bauprodukte als VKF-Technische Auskünfte und für alle anderen als VKF-Anerkennungen in einem umfassenden Brandschutzregister publiziert.

Ein Eintrag im VKF-Brandschutzregister ist freiwillig und nicht zwingend notwendig, er ergibt jedoch aus den folgenden Gründen Sinn:

- Bauherren, Gebäudeeigentümer, Architekten und Fachplaner stützen sich heute bei der Wahl von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen sehr oft auf das VKF-Brandschutzregister.
- Mit einer Publikation im Brandschutzregister entfällt bei den Brandschutzbehörden in vielen Fällen das Vorweisen weiterer Dokumente für die Anwendung wie z. B. die Einbau- oder Gebrauchsanleitungen.
- Ein Eintrag im Brandschutzregister erleichtert die Kommunikation unter den verschiedenen am Bau beteiligten Akteuren bezüglich der Anwendung von Brandschutzprodukten.
- Im Brandschutzregister wird neben den allgemeinen Angaben zum Produkt vor allem dessen Anwendung nach den aktuellen Brandschutzvorschriften beurteilt und detailliert beschrieben. Der Eintrag bietet eine sichere und einheitliche Grundlage für den Entscheid über die Anwendbarkeit des Produkts.
- Das Brandschutzregister wird im Internet unter [www.bsronline.ch](http://www.bsronline.ch) im smartphonetauglichen Responsive Webdesign publiziert. Es ist für Benutzer jederzeit und kostenlos zugänglich.
- Für Tablets wird das Brandschutzregister auch als kostenlose App-Version für iOS-, Android- und Windows-Betriebssysteme in den jeweiligen App-Shops angeboten.
- Eine Suchabfrage kann mit diversen Kriterien eingeschränkt werden und nach einem frei wählbaren Text im Dokument erfolgen.
- Inhaber eines Registereintrages können einen Link auf eine Webseite ihrer Wahl einfügen lassen.
- Das Brandschutzregister wird laufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen der Benutzer und Brandschutzbehörden angepasst. Es werden immer wieder neue Produkte und Produktgruppen in das Brandschutzregister aufgenommen.

Wir hoffen, mit diesen Angaben einige gängige Missverständnisse geklärt zu haben. Bitte zögern Sie nicht, bei Fragen oder Unklarheiten mit uns Kontakt aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Alain Rossier  
Direktor

Michael Binz  
Geschäftsbereichsleiter Brandschutz